

II - 1974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 01 19

Z. 11 0502/145-Pr.2/80

906/AB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1981 -02- 13

zu 919 13

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koppensteiner, Deutschmann, Dr. Zittmayr und Genossen vom 17. Dezember 1980, Nr. 919/J, betreffend Gewinnermittlung bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.) und 3.):

Nach der bis 1979 geltenden Verordnung BGBI.Nr. 217/1979, können nichtbuchführende Land- und Forstwirte den Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem Durchschnittssatz von 10 v.H. des auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallenden Teileinheitswertes ermitteln, wenn dieser Teileinheitswert weniger als 80.000 S beträgt. Entfällt auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens ein Teileinheitswert von 80.000 S, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen gesondert gem. § 4 Abs. 3 EStG 1972 zu berechnen. Die Frage einer Anhebung der genannten 80.000 S - Grenze kann nicht losgelöst von den übrigen in der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft enthaltenen Pauschalierungsgrenzen beurteilt werden. Bezüglich der Landwirtepauschalierung für 1980 und 1981 sind die Verhandlungen mit den land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen noch nicht abgeschlossen. Erst auf Grund der Ergebnisse dieser Verhandlungen wird zu beurteilen sein, ob und inwieweit eine Anhebung der in Rede stehenden 80.000 S - Grenze gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Pauschalierungsgrenzen nicht so sehr vom Gesichtspunkt einer Begünstigung getragen sein sollen, sondern in erster Linie als Vereinfachungsmaßnahmen gedacht sind. Unter diesem Blickwinkel ist die in Rede stehende Pauschalierungsgrenze von 80.000 S schon von verschiedener Seite als zu weitgehend bezeichnet worden.

- 2 -

Zu 2.):

Bei der Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens werden gemäß § 46 Bewertungsgesetz idF des 1. Abgabenänderungsgesetzes 1977 (BGBl.Nr. 320) 3 Größenkategorien unterschieden, welche unterschiedlich bewertet werden. Bei den Betrieben, bei welchen auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen ein Teileinheitwert von mindestens 80.000 S entfällt, handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Mittelbetriebe mit einer dazugehörigen Waldfläche von ca. 20 bis 80 ha, die nach Teil II der Bewertungsgrundlagen für das forstwirtschaftliche Vermögen zum 1.1.1979 (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 134 vom 11.6.1980) zu bewerten sind. Bei Anwendung der oa. Bewertungsgrundlagen wird sich gegenüber dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1970 eine durchschnittliche Erhöhung um ca. 26 % bis 28 % und gegenüber dem Stichtag 1.1.1977, zu welchem gemäß Abgabenänderungsgesetz 1976 die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens um 10 % zu erhöhen waren, um ca.15 % bis 17 % ergeben.